



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. Oktober 2022

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	273	187	Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma Uniper Kraftwerke GmbH – Kraftwerk Scholven Block C	274	
185	Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen	273	188	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	274
186	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	274			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

185 Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen

I. Ausfertigung

URKUNDE

Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen

Nach Anhörung der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten und des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KABl. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten und der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen bilden für gemeinsame Angelegenheiten den Verband der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.

§ 2

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Organe, Rechte und Aufgaben sowie Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.
- (3) Der Verband erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(4) Sitz des Verbandes bei Errichtung ist Recklinghausen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 18. August 2022

Evangelische Kirche
von Westfalen
Die Kirchenleitung



Az.: 040.11-8400

URKUNDE

Die mit Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. August 2022 verfügte Errichtung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 2. September 2022

Der Regierungspräsident



Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 273

186 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau/Herrn

Mohamed Janati Naoui El Kheir, geb. 24.03.1968

Letzte hier bekannte Anschrift:

Viktoriastraße 64
41061 Mönchengladbach

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 10.08.2022 - Aktenzeichen: 27-27.1.2.1 - 42S0-612625-1 SB - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -
Albrecht-Thaer-Straße 9
Raum N 3086
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 29.09.2022

Bezirksregierung Münster
- Dezernat 27 -
Im Auftrag
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 274

187 Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma Uniper Kraftwerke GmbH – Kraftwerk Scholven Block C

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0342658-0001/0003.G

Münster, den 29.09.2022

Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für Block C im Kraftwerk Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 6 (Flurstück 28)) beantragt.

Der Antrag sowie der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit bekannt gemacht und liegt nach der Bekanntmachung eine Woche, in der Zeit vom 10.10.2022 bis 17.10.2022, während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Zudem ist der Entwurf und die Antragsunterlagen, parallel zur Auslegung, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Einwendungen zum Entwurf können vom 10.10.2022 bis einschließlich 24.10.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Zulassung der Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der einwendenden Person zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 274

188 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 07.10.2022
Az.: 52-500-0295594/0001.G

Mit Schreiben vom 30.07.2021 hat der Kreis Steinfurt die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf der Zentraldeponie Ibbenbüren (ZDI) beantragt.

Die ZDI befindet sich nordwestlich der Stadt Ibbenbüren, östlich des Ortsteils Uffeln. Es handelt sich um einen ehemaligen Tagebau, der nach einer Nutzung als Siedlungsabfalldeponie ab dem Jahr 1996 abschnittsweise rekultiviert wurde. Die Rekultivierungsmaßnahmen endeten im Jahr 2018. Umgeben ist der Planungsbereich von aktiven und geplanten Abgrabungsflächen im Osten und Nordosten sowie einem kleinflächigen Mosaik aus Wald- und Siedlungsflächen im Norden und Süden.

Nach Abschluss der Deponienutzung und erfolgreicher Rekultivierung plant der Eigentümer der Fläche, die Westermann GmbH & Co. KG, die Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien mittels Solarstrom zu nutzen. Dazu ist geplant, die Gesamtanlage blockweise in drei Bauabschnitten von jeweils 750 kWp umzusetzen. Die Gesamtkapazität liegt dabei bei 2,25 mWp. Im Rahmen der Umsetzung der Photovoltaikanlage kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft den es im Zuge der Planung auszugleichen gilt.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch das beantragte Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Boden und Biototypen ergeben. Der geplante Standort des beantragten Vorhabens liegt im planfestgestellten Bereich der Zentraldeponie Ibbenbüren und ist als Sekundärstandort zu definieren. Es sind keine Schutzgebiete und/oder gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Der Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen (insb. Heckenstrukturen und Grünland) infolge Überbauung und Verschattung können durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kompensiert werden. Durch den Betrieb der PV-Anlage ergeben sich keine erhöhten Lärm- oder Schadstoffemissionen. Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Essing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 274-275

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster